

§. 9.

Vergenstände ausgleichungsabgabepflichtiger Art, von denen auf die in der Zollgesetzgebung vorgeschriebene Weise (Begleitschein-Kontrolle) vorgehtan wird, daß sie als außervereinsländisches Ein- oder Durchgangsgut die vollstänliche Behandlung bei einer Zollstelle im Gesamt-Zoll- und Handelsvereine bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, oder Vergenstände vereinsländischen Ursprungs derselben Art, welche nur transitieren, um nach einem anderen Vereinsstaate, in welchem eine Ausgleichungs-Abgabe von solchen Vergenständen nicht zu entrichten ist, oder um nach dem Auslande geführt zu werden, sind einer Ausgleichungs-Abgabe nicht unterworfen. Letzteren Falls müssen sie jedoch bei einer Anmeldestelle, die zur Begleitschein-Ertheilung befugt ist, nach den Formen und Vorschriften des Begleitschein-Verfahrens abgefertigt werden.

§. 10.

Um den Eingangs- und Durchgangsverkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Vergenständen möglichst zu erleichtern, kann die Abfertigung auch schon im Lande der Versendung bei einem zur Begleitschein-Ertheilung befugten Zoll- oder Steueramte geschehen, und es muß diese Abfertigung — hinsichtlich durchgehender Vergenstände solcher Art, für welche Abgabenerhebung in Anspruch genommen wird — dann erfolgen, wenn der Uebergang über eine nicht zur Begleitschein-Ertheilung befugte Anmelde- oder Hebrstelle bemerkt werden soll. Bei letzterer ist solchen Fällen der Begleitschein vorzulegen.

§. 11.

Was in dem Zollgesetze vom 1. Mal 1838 in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 15.), die Haftung der Waare (§. 16.), die Verzählung der Abgabe (§. 17.) und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls (§. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 38. 40.) und in den hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Ausgleichungs-Abgaben, jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

dd. Verzählung an
dem Zollgesetze und
die Zollordnung.

- 1) zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und in der Zollordnung, in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und